

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der Grundwasserentnahme durch den Landkreis Oberhavel zur  
Bewässerung von Grünflächen in Hennigsdorf nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert Strasse 1, 16515 Oranienburg betreibt auf dem Grundstück in Hennigsdorf, im Bereich des Geländes des OSZ Hennigsdorf, einen seit 1980 in Betrieb befindlichen Brunnen. Das Grundwasser wird zur Bewässerung der Grünflächen im Bereich des Sportplatzes benötigt. Der Vorhabenträger beantragt für die Grünflächenbewässerung die Entnahme von 6.700 m<sup>3</sup>/a Grundwasser im Zeitraum zwischen Mai und September. Der Brunnen liegt in der Gemarkung Hennigsdorf, Flur 8, Flurstück 632. Der genutzte Grundwasserleiter ist der GWLK 2 (tiefer Grundwasserleiter). Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-40-He-23459 geführt. Aufgrund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von größer 5.000 m<sup>3</sup>/a bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestelle keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Natur und Landschaft und eventuelle weitere Schutzgüter festgestellt, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eher nicht zu erwarten sind.

Es wurde das erforderliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Im Ergebnis wird daher festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301/601 6014 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, FD Wasserwirtschaft, Zi. 1.77 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 23.10.2023

Tönnies  
Landrat